

**Verordnung  
über die Benutzung von Musikinstrumenten,  
Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten  
der Gemeinde Feldkirchen  
(MusikausübungsV)**

Vom 15.10.2009

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 – BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466)

**§ 1 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Tonübertragungsgeräte dürfen in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken nur so benutzt werden, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen. Das Bedürfnis der Nachbarn nach einer ungestörten Nachtruhe hat unbedingte Priorität.
- (2) Zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr dürfen die in Abs. 1 genannten Instrumente bzw. Geräte im Freien nicht benutzt werden.
- (3) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

**§ 2 Ausnahmen**

Die Gemeinde Feldkirchen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

**§ 3 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot in § 1 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Feldkirchen, den 05.11.2009

Gemeinde Feldkirchen



*van der Weck*

van der Weck  
Erster Bürgermeister